

124. Zur Auslegung der Abfertungsverordnung vom 4. Dezember 1919.

III. Zivilsenat. Ur. v. 18. März 1921 i. S. Deutsches Reich (Bekl.)  
w. R. (Kl.). III 362/20.

I. Landgericht Hamburg. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Durch Vertrag vom 9./22. Dezember 1914 / 10. April 1915 vermietete die Klägerin dem Beklagten ihren Frachtdampfer Rhein für Kriegszwecke auf unbestimmte Zeit gegen einen täglichen Mietzins von 120 *M.* In der Verhandlung vom 9. Januar 1919 erkannte sie an, daß ihr an diesem Tage das Schiff zurückgegeben sei, daß die Miete aufgehört habe und daß die Gefahr für das Schiff sowie die Sorge für das Inventar und die Besatzung auf sie übergegangen sei. Sie behielt sich zugleich ihren Anspruch auf Fortzahlung der Miete bis zur beendeten Wiederherstellung des Schiffes vor, falls ihr während dieser Zeit ein Nutzungsverlust entstehe. Die Vertreter der Klägerin und des Beklagten stellten damals gemeinschaftlich die Schäden fest, welche das Schiff während der Mietzeit erlitten hatte, und die Marineverwaltung übernahm gemäß Nr. 6 des Vertrags deren Beseitigung. Am 20. Februar 1919 waren die Wiederherstellungsarbeiten beendet. Mit der Klage verlangte die Klägerin unter der Behauptung, daß ihr infolge der Unmöglichkeit, das Schiff in der Zeit vom 9. Januar bis zum 20. Februar 1919 zu Frachtfahrten zu benutzen, ein Gewinn entgangen sei, für den genannten Zeitraum den vertraglichen Mietzins einschließlich eines mündlich vereinbarten Teuerungszuschlags in Höhe von insgesamt 5507,20 *M.*

Das Landgericht erachtete die Klageforderung dem Grunde nach für berechtigt. Das Oberlandesgericht wies die Berufung des Beklagten als unbegründet zurück. Auf die Revision ist der Rechtsweg für unzulässig erklärt worden.

#### Gründe:

Das Oberlandesgericht verneint die Anwendbarkeit der Verordnung über die Abgeltung von Ansprüchen gegen das Reich vom 4. Dezember 1919, weil sie ebenso wie die Verordnung vom 21. November 1918 sich nur auf Entschädigungen für die einseitige Lösung oder Abänderung von Kriegsverträgen durch das Reich beziehe, das hier in Rede stehende Mietverhältnis aber weder vorzeitig beendet noch umgestaltet, sondern den ursprünglichen Vereinbarungen gemäß über den 10. November 1918 hinaus fortgesetzt worden sei. Diese Auffassung wird jedoch dem Sinne und Zwecke der Verordnung von 1919 nicht gerecht. Die Verordnung von 1918 bezweckte allerdings ihrem Wortlaute nach zunächst nur, „jede unfruchtbare, den Zeitverhältnissen nicht mehr entsprechende Kriegsarbeit zu unterbrechen und das Reich von der Verpflichtung zu befreien, Leistungen entgegenzunehmen und vergüten zu müssen, für die es kein Bedürfnis und keine Verwendung

mehr hatte". Das Demobilisationsamt hat diese Verordnung aber nicht nur auf Lieferungs- und Werkverträge, sondern über ihren Wortlaut hinaus auch auf viele andere Arten von Kriegsverträgen angewendet (vgl. Begründung der VO. vom 4. Dezember 1919, Druckf. d. Rat. Vers. Nr. 2093 S. 6). Für diese weitgehende, im Interesse des Reichs und der Allgemeinheit liegende Auslegung sollte nun durch die neue Verordnung und zwar sowohl für die Vergangenheit wie für die Zukunft eine zweifelsfreie Rechtsgrundlage geschaffen werden (Begründ. a. a. O. S. 6 und 7). Beide Verordnungen wollen aber nicht Rechtsansprüche nach rechtlichen Gesichtspunkten zur Entscheidung bringen, sondern einen durch die wirtschaftliche Umwälzung aller Verhältnisse und die schlechte Finanzlage notwendig gewordenen billigen Ausgleich zwischen den Interessen des Reichs und wohl-erworbenen, noch nicht beglichenen Ansprüchen von Privatpersonen aus Kriegsverträgen im Verwaltungswege herbeiführen, und nur, um nach dieser Richtung kein Mißverständnis aufkommen zu lassen, ist in der Verordnung von 1919 der Ausdruck „Abgeltung“, den das Oberlandesgericht für seine Auffassung verwerten zu dürfen glaubt, gewählt worden. Demgemäß ist der ordentliche Rechtsweg für alle Kriegsforderungen an das Reich ausgeschlossen, gleichviel unter welchem Titel sie erhoben werden oder bei normalem Verlaufe der Dinge vor Gericht hätten erhoben werden können, wenn die Verträge selbst unter die §§ 1 oder 6 der Verordnung vom 4. Dezember 1919 fallen und ihre Wirkung sich über den 10. November 1918 hinaus erstreckt. Nach der weiten Fassung dieser Paragraphen wird aber kaum ein während des Krieges oder vor dem Kriege für Kriegs- oder Heereszwecke geschlossener Vertrag privatrechtlichen Charakters übrig bleiben, der, soweit er nicht schon vor dem 10. November 1918 durch den Vertragsgegner des Reichs restlos erfüllt ist, nicht von der Verordnung von 1919 betroffen wird.

Der Mietvertrag von 9./12. Dezember 1914 / 10. April 1915 ist aber ein echter Kriegsvertrag. Das Schiff wurde vom Reiche zu Kriegszwecken auf unbestimmte Zeit gemietet. Zurückgegeben wurde es erst am 9. Januar 1919. Bis dahin hat der Bellagte die vertragsmäßige Miete gezahlt. Von dem genannten Tage an gingen aber, wie die Klägerin in dem Übergabeprotokoll anerkannt hat, alle Gefahr und die Pflicht, für Mannschaft und Inventar zu sorgen, auf sie über. Das Mietverhältnis wurde ausdrücklich für beendet erklärt. Der Dampfer wurde jedoch der vertraglichen Verpflichtung des Bellagten (§§ 556, 548 BGB.) zuwider nicht in gebrauchsfähigem Zustande zurückgemährt. Dieser wurde von ihm vielmehr erst nach der Rückgabe in der Zeit bis zum 20. Februar 1919 wiederhergestellt. Mit Rücksicht auf die während der Ausbesserung ihr entzogene

Nutzungsmöglichkeit begehrt die Klägerin nunmehr eine Entschädigung. Sie verlangt also, gestützt auf einen Kriegsvertrag und ein ihm nicht entsprechendes Verhalten des Beklagten, eine Leistung für die Zeit nach dem 10. November 1918, und die Abgeltung eines solchen Anspruchs darf nur auf dem in der Verordnung vom 4. Dezember 1919 geregelten Wege unter Ausschluß der ordentlichen Gerichte gefordert werden. Daß der Klageantrag nicht die Hauptleistung des Mieters, die Zahlung von Mietzins im eigentlichen Sinne zum Gegenstand hat, ist unerheblich. „Denn die durch die Verordnung angestrebten fiskalischen und volkswirtschaftlichen Zwecke können“, wie die Begründung a. a. O. S. 8 mit Recht betont „nur dann erreicht werden, wenn sich ihre Bestimmungen auch auf alle Nebenabreden und Nebenwirkungen eines Kriegsvertrags erstrecken“. Zu den letzteren gehören auch Schadensersatzansprüche. Das ist selbstverständlich, wird übrigens in der Begründung zu § 1 V Abs. 3 a. a. O. S. 8 auch ausdrücklich hervorgehoben.

Die Behauptung der Klägerin, es sei am 9. Januar 1919 zwischen ihr und dem Beklagten eine Vereinbarung des Inhalts zustande gekommen, daß dieser für den Fall des Eintritts eines Nutzungsverlustes während der Ausbesserungszeit sich zur Zahlung einer Entschädigung in Höhe des Mietzinses verpflichtet habe, ist vom Berufungsgericht einwandfrei für widerlegt erachtet worden. Im Gegenseite zu ihr stellt es fest, daß nach dieser Richtung nur ein einseitiger, den Beklagten nicht bindender Vorbehalt der Klägerin vorliege.

Der Ausschluß des ordentlichen Rechtswegs ist eine prozessuale Vorschrift. Eine solche ist aber, soweit sie nicht etwa selbst etwas anderes bestimmt, von dem Augenblick ihres Inkrafttretens an auch auf bereits anhängige Rechtsstreitigkeiten anzuwenden (RGZ. Bd. 16 S. 396, Bd. 48 S. 406), und da das Gericht eine etwaige Unzulässigkeit des Rechtswegs in jeder Lage des Verfahrens von sich aus zu prüfen hat, so hat es sie nicht nur, wie es in der Begründung zu § 6 a. a. O. S. 11 heißt, auf den Unzuständigkeitsseinwand einer Partei, sondern schon von Amts wegen stets dann auszusprechen, wenn der streitige Anspruch unter die Verordnung vom 4. Dezember 1919 fällt.